∧ hfC C



3. Satzung zur Änderung der "Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 29.10.2014" i. d. F. der 2. Änderungssatzung

Aufgrund §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBI. LSA S. 130), der §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436), in Verbindung mit den §§ 3 und 4 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBI. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBI. LSA S. 610) und § 7 Satz 4 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBI. I S. 700), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 26.10.2022 die 3. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 29.10.2014 i. d. F. der 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Abfallachübrensetzung der Stadt Helle (Seele)

1) Das Abkürzungsverzeichnis wird geändert und wie folgt neu gefasst:

AbfGS	Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale),
AbfWS	Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale),
Sondernutzungssatzung	Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Halle (Saale) vom 25.08.2010,
Straßenreinigungssatzung	Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) vom 26.11.2014 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) vom 29.09.2021,
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.02.2010 (GVBI. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBI. LSA 2015, S. 610),
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBI. LSA 2013, S. 440, 441), zuletzt geändert Gesetz vom 18.11.2020 (GVBI. LSA S. 660),
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.06.2022 (GVBI. LSA S. 130),
AltfahrzeugV	Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug- Verordnung) vom 21.06.2002 (BGBI. I S. 2214), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 18.11.2020 (BGBI. I S. 2451)
AltholzV	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) vom 15.08.2002 (BGBI. I S. 3302), zuletzt geändert durch Art. 120 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBI. I S.1328)
AltölV	Altölverordnung vom 16.04.2002 (BGBI. I S. 1368), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 5.10.2020 (BGBI. I S. 2091),



AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10.12.2001 (BGBI. I S. 3379),
BattG	zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.06. 2020 (BGBl. I S. 1533),Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren
	(Batteriegesetz) vom 25.06.2009 (BGBI. I S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3.11.2020 (BGBI. I S. 2280),
BKleinG	Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 (BGBI. I S.210), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBI. I S. 2146),
DGUV – Vorschrift 43	Unfallverhütungsvorschrift "Müllbeseitigung" vom 01. Oktober 1979, in der Fassung vom 01. Januar 1997
DGUV – Vorschrift 44	Unfallverhütungsvorschrift "Müllbeseitigung" vom Januar 1979 geändert durch folgende Nachträge: 1. Nachtrag – Fassung Januar 1993, 2. Nachtrag – Fassung Januar 1997 mit den Durchführungsanweisungen (DA) vom April 1993
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten
	(Elektro- und Elektronikgerätegesetz) vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBI. I S. 3436),
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18.04.2017 (BGBI. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBI. I S. 700),
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012, (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBI. I S. 3436),
TierNebG	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25.01.2004 (BGBI. I S. 82), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Art. 279 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBI. I S. 1328),
VerpackG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz) vom 05.07.2017 (BGBI. I S. 2234), zuletzt geändert durch Art. 2
VO (EG) Nr. 1069/2009	des Gesetzes vom 22.09.2021 (BGBI. I S. 4363)Verordnung (EG) Nr.1069/2009 des europäischen Parlaments u. d. Rates vom 21.10.2009 (ABL Nr. L 300 vom 14.11.2009 S.1) mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte),
Stadt HWS RAB	Stadt Halle (Saale), Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH,
MGB	
	Wertstoffmärkte der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH.



- 2) In § 7 Abs. 4 wird das Wort "schriftlichen" gestrichen.
- 3) In § 9 Abs. 3 werden die Worte "in erheblichem Maße" gestrichen.
- 4) In **§ 10 Abs. 2** wird nach "über kommunale Papiertonnen" "oder Unterflurbehälter" eingefügt. Die doppelten Punkte am Ende des Absatzes werden durch einen Punkt ersetzt.
- 5) In **§ 12 Abs. 5** wird folgender Satz angefügt: "Die Entfernung des Bereitstellungsplatzes zum nächstmöglichem Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges darf 15 m nicht überschreiten."
- 6) In § 23 Abs. 7 wird das Wort "schriftlichen" gestrichen.
- 7) § 23 Abs. 8 wird wie folgt gefasst: "Nutzen Anschlusspflichtige eines Grundstückes (Grundstückseigentümer) gemeinsame Restmüllbehälter für anfallende Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen desselben Grundstückes, ist eine formlose Erklärung ausreichend."
- 8) In § 24 Abs. 8 wird das Wort "schriftlich" gestrichen.
- 9) In § 25 Abs. 2 werden die Worte "oder 4-wöchentlich" gestrichen.
- 10) In § 25 Abs. 3 Nr. 3 und 4 werden die Worte "schriftlichen" gestrichen. Der letzte Satz wird wie folgt gefasst: "Die Entleerung von Unterflurbehältern für Restmüll erfolgt wöchentlich oder 14-täglich."
- 11) In § 26 Abs. 9 Satz 1 wird das Wort "schriftlichen" gestrichen.
- 12) In § 28 Abs. 3 wird das Wort "schriftlich" gestrichen.
- 13) § 31 wird wie folgt neu gefasst:
 - § 31 Anträge, Fristen
 - (1) Anträge sind bei der Stadt Halle (Saale) bzw. bei der HWS schriftlich oder elektronisch zu stellen.
 - (2) Die Anschlusspflichtigen haben ein Grundstück vor Bezug bzw. Nutzungsbeginn bis zum 15. eines Monats bei der HWS an die öffentliche Abfallentsorgung anzumelden, damit eine Entsorgung zum nächsten Monatsersten erfolgen kann (Neuanmeldung). Dies gilt auch, wenn ein bislang unbewohntes Wohngrundstück bezogen oder ein Gewerbegrundstück wieder genutzt wird und bereits Abfallbehälter vorhanden sind. Es sind der Bedarf an Abfallbehältern (Restmüllbehälter/Biotonnen/Papiertonnen), ggf. der Abfuhrrhythmus sowie bei Wohngrundstücken die Anzahl der Personen anzugeben. Zur Berücksichtigung der Eigenkompostierung bei Wohngrundstücken ist eine entsprechende Erklärung abzugeben (vergl. § 7 Abs. 2). Sofern die Veranlagungswünsche den Anforderungen der §§ 22, 23 und 25 entsprechen, werden diese umgesetzt. Andernfalls erhält der Antragsteller von der Stadt einen Bescheid.
 - (3) Anschlusspflichtige haben Änderungen der Entsorgungsveranlagung bei der HWS zu beantragen. Dies gilt für alle Veranlassungen wie z.B. Änderungen des Anschlusspflichtigen, der Behälterart, -größe und -anzahl, des Abfuhrrhythmus, der Personenanzahl und Anzeigen zur Eigenkompostierung.



Veranlagungsänderungen werden zum nächsten Monatsersten umgesetzt und in der Gebührenabrechnung berücksichtigt, sofern der Antrag mindestens 4 Wochen vorher eingegangen ist. Andernfalls erfolgt die Realisierung grundsätzlich zum übernächsten Monatsersten. Rückwirkende Änderungen sind grundsätzlich nicht möglich. Sofern die Änderungen zulässig sind, werden diese umgesetzt und es ergeht ein neuer Abfallgebührenbescheid. Im anderen Fall erhält der Antragsteller von der Stadt einen Bescheid.

- (4) Abmeldungen von der öffentlichen Abfallentsorgung bei Beendigung der Nutzung eines Grundstückes (z. B. bei Leerstand eines Wohngrundstückes) müssen bis zum 15. eines Monats mit Angabe der Gründe bei der HWS eingegangen sein, damit die Entsorgung zum Monatsende eingestellt werden kann. Andernfalls erfolgt die Realisierung grundsätzlich zum übernächsten Monatsende. Rückwirkende Änderungen sind grundsätzlich nicht möglich. Bei Unterlassung der Abmeldung hat der Anschlusspflichtige bereits erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen. Sofern die Kündigung unzulässig ist, erhält der Antragsteller von der Stadt einen Bescheid.
- (5) Für die Bearbeitung von Anträgen auf zeitweilige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (vergl. § 7 Abs. 4 Ziff. 1 und 2) und auf gemeinsame Behälternutzung (vergl. § 23 Abs. 7) gelten die Fristen nach Abs. 2 analog.
- (6) Für Sonderleistungen (z.B. Leistungen nach § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 3, 4 und 7, § 13 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 2 Satz 1, § 18 Abs. 4, § 22 Abs. 6, § 23 Abs. 4 Satz 4, Abs. 6 und 11, § 25 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 und 9 Satz 3 sowie § 27 Abs. 2 Satz 2) ist die HWS schriftlich bzw. in elektronischer Form zu beauftragen.
- (7) Die Fristenregelungen nach Abs. 1 bis 3 gelten nicht bei der Nutzung von Unterflursystemen.

14) § 35 wird wie folgt geändert:

"Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe."

15) In **Anlage 3 Ziffer 4** zur AbfWS wird das Wort "gegenüberliegenden" gestrichen.

§ 2

Die 3. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 29.10.2014 i. d. F. der 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Halle (Saale), den 15.11.2022

gez. Dr. Bernd Wiegand Oberbürgermeister

-Siegel-